

§ 5

(1) Das staatliche Kindergeld wird auch weitergezahlt, wenn Schüler der 9. bis 12. Klassen der allgemeinbildenden Schulen während der Zeit der Ferien eine freiwillige produktive Tätigkeit ausüben und dabei Arbeitseinkommen erzielen.

(2) Für Kinder, die sich in Berufsausbildung mit Abitur befinden und Lehrlingsentgelt erhalten, besteht wie für andere Lehrlinge kein Anspruch auf staatliches Kindergeld.

Zu § 3 der Verordnung:

§ 6

(1) Für die Höhe des staatlichen Kindergeldes je Kind ist nicht die Geburtenfolge entscheidend, sondern die Anzahl der dem Haushalt gleichzeitig angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder. Die Gewährung des staatlichen Kindergeldes

- in Höhe von monatlich 50 M setzt die Haushaltsangehörigkeit von mindestens 3,
- in Höhe von monatlich 60 M die Haushaltsangehörigkeit von mindestens 4 und
- in Höhe von monatlich 70 M die Haushaltsangehörigkeit von mindestens 5'

wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kindern voraus.

(2) Wird ein Kind wirtschaftlich selbständig oder gehört es künftig nicht mehr dem Haushalt an, ist nach Ablauf des auf die Veränderung folgenden Monats das staatliche Kindergeld für die Familie entsprechend der Anzahl der nunmehr dem Haushalt angehörenden wirtschaftlich noch nicht selbständigen Kinder neu festzusetzen.

§ 7

(1) Als wirtschaftlich noch nicht selbständig gelten

- a) die Kinder, für die Anspruch auf staatliches Kindergeld besteht,
- b) die Kinder, für die gemäß § 2 der Verordnung kein Anspruch auf staatliches Kindergeld mehr besteht, die aber
 - das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (unabhängig von der Höhe ihres Einkommens) oder
 - nach Vollendung des 18. Lebensjahres an einer Hoch- oder Fachschule studieren (Direktstudium) bzw. sich noch in der Berufsausbildung befinden.

(2) Kinder, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch eine allgemeinbildende Schule, Hoch- oder Fachschule besuchen oder sich in der Berufsausbildung befinden, sind auch dann als wirtschaftlich noch nicht selbständig zu berücksichtigen, wenn sie verheiratet sind, jedoch dem Haushalt der Eltern angehören und von diesen noch ganz oder teilweise unterhalten werden müssen, weil der Ehegatte — wenn er ebenfalls noch Schüler, Student oder Lehrling ist — nicht ausreichend für den Lebensunterhalt aufkommen kann.

(3) Wird von einem dem Haushalt angehörenden über 18 Jahre alten Kind nach Abschluß des Besuchs der allgemeinbildenden Schule oder nach Beendigung der Berufsausbildung bis zur Aufnahme des Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule eine der praktischen Vorbereitung auf das Studium dienende Tätigkeit ausgeübt, so gilt das betreffende Kind vom Zeitpunkt der Aufnahme des Direktstudiums an wieder als wirtschaftlich noch nicht selbständig.

(4) Kinder des Antragstellers, die den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik angehören, sind wirtschaftlich selbständig und können somit bei der Ermittlung des Anspruchs auf erhöhtes staatliches Kindergeld für andere Kinder der Familie gemäß § 3 Buchstaben c bis d der Verordnung nicht mitgezählt werden. Das gilt auch für Offizierschüler bzw. Offiziershörer, die an einer Hoch- oder Fachschule der bewaffneten Organe studieren.

(5) Dem Haushalt angehörende Kinder des Antragstellers, die innerhalb von 16 Monaten nach Abschluß des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule oder nach Beendigung der Berufsausbildung mit der Ableistung von Dienstzeiten in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Dauer von 3 Jahren oder als Soldat, Unteroffizier bzw. Offizier auf Zeit auch von längerer Dauer beginnen und innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung dieser Dienstzeiten ein Direktstudium an einer Hoch- oder Fachschule oder eine Berufsausbildung aufnehmen — in Ausnahmefällen auch innerhalb eines längeren Zeitraumes, wenn dieser zur Vorbereitung auf das Studium benötigt wird —, gelten von Beginn des Studiums oder der Berufsausbildung an wieder als wirtschaftlich noch nicht selbständig. Erhalten diese Kinder Stipendien oder Sonderstipendien nach § 9 Abs. 4 und § 19 Abs. 3 der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975' (GBL I Nr. 13 S. 221), gelten sie als wirtschaftlich selbständig

§ 8

(1) Zum Haushalt gehörend zählen die Kinder,

- a) die im Haushalt leben,
- b) die sich vorübergehend außerhalb des Haushalts befinden
 - zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule, Hoch- oder Fachschule bzw. Arbeiter-und-Bauern-Fakultät an einer Hochschuleinrichtung,
 - zur Berufsausbildung in einem Dauferheim, einer Einrichtung der Jugendhilfe, einem Krankenhaus, Sanatorium, einer ähnlichen Einrichtung des Gesundheitswesens oder einem Heim für pflegebedürftige Kinder und Jugendliche,
 - wegen Krankheit der Mutter oder des Vaters,
 - um den Eltern eine berufliche Tätigkeit oder Qualifizierung zu ermöglichen,
 - falls der Familie noch nicht ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht,
 - bei Auslandseinsatz der Eltern.

(2) Leben nicht miteinander verheiratete Eltern in verschiedenen Haushalten, so zählen für die Festsetzung der Höhe des Kindergeldes bei jedem Elternteil nur die seinem Haushalt angehörenden Kinder.

(3) Die örtlichen Staatsorgane des Gesundheits- und Sozialwesens können im Einvernehmen mit den staatlichen Organen der Jugendhilfe entscheiden, daß vorübergehend außerhalb des Haushalts lebende Kinder nicht als dem Haushalt angehörend mitgezählt werden, wenn die Eltern den unter Berücksichtigung ihrer sozialen Verhältnisse festgesetzten Beitrag zu den Kosten der Unterbringung und Betreuung nicht leisten oder ihrer Unterhaltungspflicht nicht nachkommen.

Zu §§ 1 und 3 der Verordnung:

§ 9

Kinder, über die den Eltern oder einem Eltern teil das Erziehungsrecht nicht zusteht, sowie über 14 Jahre alte Kinder des Antragstellers, die sich in Untersuchungshaft oder im Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug befinden, zählen nicht als dem Haushalt der Eltern bzw. des Elternteiles angehörend.

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:

§ 10

Die in Einrichtungen vorliegenden Auszahlungskarten für Kinder, für die bisher während der Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages ruhte und mit dem Inkrafttreten der Verordnung Anspruch auf Zahlung des staatlichen Kindergeldes auch während des Aufenthaltes in der Einrichtung entsteht, sind den Anspruchsberechtigten ohne Anforderung innerhalb von